

CH_VB JAAC 54.39 vom 21. Februar 1990

Bundesverwaltung, 1990-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.39__

FR: CH_VB JAAC 54.39 du 21 février 1990

IT: CH_VB JAAC 54.39 del 21 febbraio 1990

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Ablehnung einer Parteientschädigung in einer Abschreibungsverfügung des EJPD entschied der Bundesrat: Gemäss Art. 64 VwVG kann der obsiegenden Partei für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Entschädigung zugesprochen werden. Diese formelle «Kann-Vorschrift» stellt nach bundesrätlicher Rechtsprechung materiell eine «Muss-Vorschrift» dar (VPB 40.31). Sind der obsiegenden Partei somit notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden, hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemäss Art. 8 Abs. 7 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VwKV, SR 172.041.0) besteht dieser Anspruch auch dann, wenn die Beschwerde gegenstandslos geworden ist, weil die Vorinstanz die angefochtene Verfügung nach Art. 58 Abs. 1 VwVG zugunsten des Beschwerdeführers in Wiedererwägung gezogen hat. Entgegen der Auffassung des EJPD spielt es daher keine Rolle, ob dem Begehren des Beschwerdeführers respektiv der Beschwerdeführerin von Amtes wegen entsprochen worden ist. Parteikosten sind gemäss Lehre und Rechtsprechung als notwendig zu betrachten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen. Ob dies zutrifft, bestimmt sich nach der Prozesslage, wie sie sich dem Betroffenen im Zeitpunkt der Kostenaufwendung bot (VPB 46.62, VPB 41.118). Die Frage, ob der Beizug eines rechtskundigen Vertreters notwendig war, hängt deshalb weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab. Gemäss VPB 40.31 sind dabei die Schwierigkeiten, die eine Sache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bietet, an den Fähigkeiten und prozessualen Erfahrungen des Betroffenen sowie an den Vorkehren der Behörde zu messen. Eine Vertretung ist zudem um so eher als unerlässlich zu betrachten, je bedeutsamer die Sache für den Betroffenen ist (VPB 40.31). Vorliegend ging es um die Zuweisung der Beschwerdeführerin zu einem Kanton gemäss Art. 14a Abs. 3 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (AsylG, SR 142.31). Nach dieser Bestimmung hat die Behörde dabei den schätzenswerten Interessen der Kantone und der Gesuchsteller Rechnung zu tragen und insbesondere den Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen. Als Verlobte eines in Basel lebenden Landmannes stellte sich bei Frau D. die Frage der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Einheit der Familie und allenfalls von Art. 8 EMRK. Wie die Unsicherheit des Delegierten für das Flüchtlingswesen (DFW; heute: Bundesamt für Flüchtlinge) zeigt, handelte es sich um einen Grenzfall, bei dem das schätzenswerte Interesse der Beschwerdeführerin an einer Zuweisung zum Kanton Basel-Stadt nicht zum vorneherein feststand. Gleichzeitig war ihr die Zuweisung zum Kanton Basel-Stadt nach mehr als dreijähriger Trennung vom Verlobten aus verständlichen Gründen besonders wichtig. Im Zeitpunkt des Zuweisungsentscheides befand sie sich erst seit rund einer Woche in der Schweiz. Der deutschen Sprache nicht mächtig und mit dem schweizerischen Rechtswesen in keiner Weise vertraut, wäre die junge Frau unter diesen Umständen ohne

Rechtsvertretung - auch unter Inanspruchnahme der Übersetzungsdienste eines Hilfswerks - kaum in der Lage gewesen, ihre Rechte

E. 2

in diesem Verfahren wirksam zu wahren. Nach der damaligen Prozesslage war der Beizug eines rechtskundigen Vertreters für die sachgerechte und wirksame Rechtsverteidigung deshalb unerlässlich. Gemäss konstanter Praxis gelten Vertretungskosten ab Fr. 100.- als verhältnismässig hoch (vgl. VPB 41.118, VPB 40.31). Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 54.39 - Entscheid des Bundesrates vom 21. Februar 1990 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1990 Année Anno Band 54 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 214 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.